Königlich Preußisch Pommersche Zeitung.



(Ehedem Stettiner Zeitung genannt.)

No. 46. Montag, den 8. Juni 1812.

Berlin, vom 23. April.

Edict wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommens-Steuer.

(Fortsetzung.)

Spezielle Bestimmungen: — Vermögen in Grundstücken.

§. 9. Bei dem Vermögen in Grundstücken wird nach folgenden Vorschriften verfahren:

a. Jeder Grundeigenthümer hat die Wahl, ob er vorläufig den Werth des Grundstücks, nach dem Erwerbspreise, oder nach einer vorhandenen landschaftlichen Abschätzung, oder bei städtischen Grundstücken, nach der jetzigen Nutzung, den Betrag mit fünf Prozent zum Kapital gerechnet, anschlagen will.

b. Wählt er den Erwerbspreis, so steht ihm frei, in Hinsicht auf die, durch die Folgen des Krieges hervorgebrachte Verminderung des Werths, den dritten Theil in Abzug zu bringen, insofern die Acquisition in den Zeitraum vom 1. Jannar 1790, bis 1. Januar 1809 fällt.

Von den Erwerbspreisen eines, in den Zeiträumen bis zum 1. Januar 1790, und nach dem 1. Januar 1809, erkauften Grundstücks, findet kein Abzug statt, weil die Vermuthung vorhanden ist, daß der gegenwärtige Werth diesem Preise angemessen sey.

c. Wenn in dem Zeitraume seit dem 1. Januar 1809, ein Grundstück, mittelst Angabe von Staats- oder andern öffentlichen Papieren bezahlt worden ist, stehet dem Besitzer frei, den Werth dieser Papiere, nach dem Cours, den sie um die Zeit der Acquisition hatten, auf baares Geld zu reduciren.

d. Wo entweder gar kein Erwerbspreis, oder kein solcher nachgewiesen ist, der mit Annäherung an den wirklichen Werth, zum Grunde zu legen wäre, z. B. bei Vererbungen, beim neuen Ausbau eines alt verkauften Hauses, kann der Eigenthümer die Nutzungen, die er aus dem Grundstücke zieht, oder die von ihm selbst zu berechnende gewöhnliche Nutzung, vorläufig annehmen und mit fünf Prozent zum Kapital berechnen.

e. Ist ein Grund-Eigenthümer gewissenhaft überzeugt, daß das Grundstück durch die Verhältnisse der Zeit, noch unter den Werth gesunken sey, der bei Anwendung der unter a. b. aufgestellten Regel, ermittelt werden würde: so kann er auch den mindern Werth annehmen, den er dem Grundstücke beilegen zu können glaubt. Die nähere Untersuchung bleibt der Commission vorbehalten, auf welche überhaupt auch der Eigenthümer provociren kann.

f. Der Werth eigenthümlicher bäuerlicher Grundstücke, von denen kein Erwerbpreis angegeben werden kann, so wie derjenigen, welche zwar noch nicht eigenthümlich, aber doch Nutzmessungsweise besessen werden und deren Eigenthumsverleihung nach den schon ausgesprochenen Grundsätzen bevorsteht, wird durch die niederzusetzenden Kreis- und Kommunal-Kommissionen, nach gewissenhaftem, auf Lokal-Kenntnissen gegründeten Urtheil, sofort abgeschätzt.

g. Die Angaben der Grundbesitzer, welche nach a. bis g. incl. geschehen, begründen die Erhebung des ersten Prozents. Es sollen aber sämmtliche Landgüter durch die, unter f. erwähnten Kommissionen sofort, nach ihrem jetzigen Werthe speziell abgeschätzt und nach dem Resultat, der ganze Steuerbetrag bestimmt werden. Hiernach wird die etwa entstehende Differenz gegen die erste Erhebung vergütet oder nachgezahlt.

§. 10. a. Der steuerpflichtige Grundeigenthümer bringt von dem Werthe des Grundstücks, wie er durch die vorangehenden Bestimmungen (§. 9.) festgesetzt worden, nur die darauf eingetragenen Pfandbriefe, und die einem Ausländer gehörenden Kapitalien (§. 2. litt. f.) in Abzug.

b. Von dem Ueberrest entrichtet er die Steuer des ersten Termins mit Ein Prozent, ist aber berechtigt, solche seinen Gläubigern für ihren Antheil, entweder auf die laufenden Zinsen, oder nach seiner Wahl, auch auf das Kapital oder die rückständigen Zinsen in Anrechnung zu bringen.

c. Wenn ein Grund-Eigenthümer in den zwey letzten Terminen, bey Entrichtung des zweiten und dritten Prozents, durch Abrechnung auf Natural-Prästationen, eine größere Summe berichtigt hat, als er auf seinen eigenen Antheil zu berichtigen gehabt haben würde, so kann er die erweislich mehr bezahlte Summe, seinen Gläubigern

nur auf Kapital oder auf rückständige Zinsen in Abzug bringen.

d. Die Zinsen der Steuerscheine (§. 6. des Edikts) ist der Schuldner den Gläubigern für deren Antheil, von den laufenden Zinsen, in Abzug zu bringen, befugt.

§. 11. Die Besitzer von Fidei commiss- und Lehn-Gütern sind berechtigt, den Betrag der Steuer, auf die Substanz des Fidei commisses oder Lehn zu legen.

§. 12. Den vorstehenden Bestimmungen (§. 9. et s.) gemäß, richtet der Grund-Eigenthümer die Angabe seines, in Grundstücken bestehenden Vermögens ein, indem er

a. den beitragspflichtigen Werth des Grundstücks berechnet;

b. die darauf ruhenden Schulden mit den, bis zum 1 July 1811 etwa rückständigen Zinsen angiebt;

c. Das Verzeichniß der von ihm seit dem 1 März dieses Jahres geschehenen Naturalleistungen, nach den Vergütungssätzen zu Gelde angeschlagen, beigefügt.

Kapitals-Vermögen.

§. 13. a. Dem Kapitale werden rückständige Zinsen bis zum 1 July 1811 gleich gerechnet; ist ihr Eingang unsicher, so werden sie als unsichere Kapitalien in Anschlag gebracht.

b. Forderungen in Golde werden mit 13⅓ Prozent, auf Courant reducirt.

c. Schulden die der Steuerpflichtige, aus den, in seinem Vermögen vorhandenen Staats- oder anderen öffentlichen Papieren berichtigen kann, ist er nur von diesen in Abzug zu bringen berechtigt.

d. Andere Schulden kann er von den zahlbarsten Real- oder Personalforderungen abrechnen.

e. Wer ein Kapital-Vermögen besitzt, welches blos in Staats- oder andern öffentlichen Papieren besteht, worauf aber Schulden ruhen, die baar zu berichtigen sind, ist berechtigt, nach dem Geld-Course, den die Papiere am Tage der Publikation dieses Edikts, an der Börse zu Berlin haben, und welcher von allen Gattungen Papieren unverzüglich öffentlich bekannt gemacht werden soll, so viel Papier auf baares Geld zu reduciren, als er zu Bezahlung seiner Schulden bedarf.

f. Wer eine Leibrente bezahlen muß, bringt von seinem Vermögen das Kapital in Abzug, welches er für die verkaufte Leibrente empfangen hat.

g. Andere Arten von Renten, welche der Steuerpflichtige aus seinem Vermögen zu leisten hat, bringt er mit einem zu fünf Prozent berechneten Kapitale in Abzug.

h. Hypothekarische Forderungen im Auslande werden den persönlichen Forderungen gleich gerechnet.

Bestimmungen wegen der einzelnen Arten des Kapitals-Vermögens. Oeffentliche Papiere.

§. 14. a. Kapitals Vermögen, welches in Forderungen an den Staat, an die Geld Institute des Staats, an das Haupt Brenn- und Nutzholz-Handlungs-Institut, an die Creditsysteme, an die Provinzen und Kommunen besteht.

Hiervon wird die Steuer in denjenigen Papieren entrichtet, welche der Darleiher besitzt (§. 3. des Edikts).

b. Privatpapiere, welche, wenn gleich unter öffentlicher Autorität und auf jeden Inhaber lautend, ausgefertigt worden, als die Plettenberg- und Marschallschen, werden den Privathypotheken gleich behandelt.

c. Kapitals-Vermögen in öffentlichen Papieren anderer Staaten. Diese Papiere werden entweder nach dem Börsencourse zu Berlin, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, nach dem, durch auswärtige Nachrichten zu bescheinigenden Cours, als baares Geld berechnet, und die Steuer hiernach entrichtet. Der Eigenthümer hat die Wahl, ob er dem Staate die Steuer in baarem Gelde oder in denjenigen Papiere selbst abtragen will, daß er besitzt. Im letztern Falle wird jedoch der Beitrag zur Steuer nur nach dem Courswerth in Gelde berechnet.

d. Die Bestimmung Unsers Edikts §. 7, daß denjenigen Steuerpflichtigen, welche die Steuer vollständig bezahlen, ein halbes Prozent erlassen, und ein und ein halbes Prozent ersetzt werden solle, kommt auch den Inhabern öffentlicher Papiere zu statten. Der Ersatz wird auf baares Geld gerichtet, nach dem Courswerth, den die Papiere bey der Publikation des Edikts haben.

Hypothekarische Privatforderungen.

§. 15. Obwohl das Edikt §. 4 — 5, festgesetzt hat, daß der Schuldner das erste Prozent der Steuer für den Gläubiger auf dessen Antheil entrichten müsse, so soll der Staat doch berechtigt seyn, von dem Gläubiger die Zahlung des ersten Prozents der Steuer zu fordern, wenn der Schuldner im ersten Termin solche nicht leistet.

Persönliche Forderungen.

§. 16. a. Wer ein Vermögen angiebt, zu welchem persönliche Activ- und Passiv-Forderungen gehören, so daß er im ersten Falle als Gläubiger, im zweiten als Schuldner erscheint, darf die Summe derselben nur im Allgemeinen in seiner Vermögens Angabe aufzeichnen.

Er ist aber verpflichtet, ein Verzeichniß anzufertigen, welches die speziellen Angaben mit Benennung der einzelnen Schuldner oder Gläubiger enthält.

Dieses Verzeichniß reicht er versiegelt bis zum 1 Oktober d. J. ein, und es wird ihm unentsiegelt zurückgegeben, sobald die Kommission in die Richtigkeit seiner allgemeinen Angabe keinen Zweifel setzt, und ihm über die Bezahlung der Steuer, die Decharge ertheilt. Wird jedoch Bedenken getragen, die allgemeine Angabe für glaubwürdig zu halten; so ist die Kommission berechtigt, das Verzeichniß in Gegenwart des Steuerpflichtigen oder seiner Spezial-Bevollmächtigten zu entsiegeln, und die Untersuchung zu veranlassen.

b. In dem Verzeichniß müssen alle Personal-Forderungen, welche Jemand besitzt, nach eigener gewissenhafter Schätzung des Steuerpflichtigen:

in gute und sichere, in zweifelhafte, in nicht einziehungsfähige

abgesondert, und jede Gattung muß in dem litt: a. vorgeschriebenen Verzeichnisse besonders aufgeführt werden.

c. Es hängt von dem Steuerpflichtigen ab, von den als zweifelhaft angezeigten Forderungen, nach eigener an Eidesstatt abzugebender Schätzung, diejenige Summa, welche er sie werth hält, nach bestimmten Prozentsätzen anzunehmen.

d. Diejenigen Forderungen auf deren Einziehung der Steuerpflichtige ganz Verzicht thun zu müssen glaubt, so daß er sie gar nicht versteuern will, müssen in einem offen beizufügenden Verzeichnisse speziell angegeben werden.

e. Der Staat ist berechtigt, in Ansehung der, als zweifelhaft angegebenen Forderungen, (litt: c.) sowohl von dem Schuldner den Ausfall am Steuerbetrage einzuziehen, als auch die Forderungen selbst zu dem Prozentsatz, mit welchem sie der Steuerpflichtige abschätzt, an sich zu bringen und demselben den Betrag, nach Abzug der Steuer, baar auszuzahlen.

f. In Ansehung der als gar nicht einziehungsfähig angegebenen Forderungen, bleibt es dem Staate überlassen, von dem Schuldner selbst die Steuer einzuziehen, oder anderweitige Maaßregeln zu wählen.

Waaren-Vorräthe. Vermögen in Waaren.

§. 17. 1. Des Gewerbestandes.

a. Der Eigenthümer hat die Wahl, ob er den Werth der Waaren mit den Preisen, mit welchen er sie beim letzten Abschluß seiner Bücher, als sein Vermögen berechnet hat, annehmen, oder sie nach den statt findenden Verkaufspreisen, mit einem angemessenen Rabatt anschlagen will.

Der Rabatt wird in der Regel auf dreißig Prozent bestimmt. Bei den currenten Artikeln, namentlich beim Zucker, Kaffee, Getreide, findet nur ein Rabatt von zehn Prozent statt.

b. Alle auf dem Waarenlager ruhenden Forderungen eines Ausländers, rückständige Gefälle und Unkosten werden vorweg abgezogen.

c. Wechsel und Buchforderungen inländischer Gläubiger, die bis den 1 März k. J. zahlbar sind, werden nicht abgerechnet, vielmehr muß der Eigenthümer der Waaren als Schuldner, den Steuerbetrag für selbige entrichten und ist berechtigt, dem Gläubiger bei Berichtigung der Schuld, solchen in Zahlung zu geben. Er muß hievon dem Gläubiger ungesäumt Anzeige machen.

d. Später zahlbare Schulden kann der Eigenthümer, als Schuldner mit Beobachtung der Vorschrift §. 15. a. in Abzug bringen, und dem Gläubiger die Berichtigung der Steuer überlassen.

e. Waarenvorräthe, die für den Gebrauch der Armee tauglich sind, als Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte Brandtwein, Tuch, Leinewand und Leder, kann der Eigenthümer, nach den Bestimmungen des §. 5. in Zahlung geben.

f. Er ist verpflichtet, wenn er dieses will, seiner Vermögensangabe die Erklärung und das Verzeichniß der Waaren mit den Preisen unverzüglich beizufügen.

g. Waarenvorräthe, welche als ein Eigenthum Unserer Unterthanen im Auslande lagern, sind nach den allgemeinen Bestimmungen mit anzugeben. Es versteht sich von selbst, daß die darauf ruhenden Vorschüsse des ausländischen Commissionairs (litt: b.) in Abzug gebracht, desgleichen die Preise nach den Conjuncturen gewissenhaft bestimmt werden.

2. Des Land-Eigenthümers.

Die Vorräthe von der letzten Erndte sind frei. Die aus vorhergegangenen Erndten herrührenden Bestände, werden nach der gewissenhaften Angabe des Eigenthümers an Eidesstatt, mit den Marktpreisen des Orts, zur Steuer verpflichtet. So weit sie für den Gebrauch der Armee tauglich sind, findet die Angabe an Zahlung wie bei 1 statt.

Baares Geld. Baares Vermögen.

§. 19. a. Diesem werden alle Geld und Silberbarren und die Diskontopapiere des Handelsstandes (Cambio conto) beigezählt.

b. Es wird nach dem Abschluß der Bücher, und wo keine Bücher geführt werden, nach dem vorhandenen Vorrath angegeben.

c. Wenn der Steuerpflichtige aus dem baaren Gelde, Schulden zu berichtigen hat, die als Hypothekarisch oder Personalforderungen eines Andern, dem Steuerbetrage unterliegen; so kann er solche nicht in Abzug bringen, sondern ist verpflichtet, den Beitrag für den Gläubiger zu bezahlen, und ihm solchen bei Berichtigung der Schulden anzurechnen. Daß dieses geschehen, muß er dem Gläubiger unverzüglich anzeigen.

d. Der Eigenthümer ist nicht verpflichtet, das baare Geld als solches, in seinem Verzeichniß aufzuführen, vielmehr reicht es hin, wenn er das Geld als ein Vermögen verzeichnet, von welchem die Steuer baar entrichtet werden muß.

Einreichung der Vermögens-Angabe an die Commission.

§. 20. Nach Vorschrift dieser speziellen Bestimmungen, reicht jeder das Verzeichniß seines zur Steuer verpflichteten Vermögens, an Grundeigenthum, an Kapital, an Waaren und Fabrikaten und baaren Gelde, vor der in seiner Commune oder dem Kreise niederzusetzenden Commission ein.

§. 21. Diese Einreichung muß 8 Tage nach der Bekanntmachung der Commission, daß sie sich organisirt habe, geschehen, und den speziellen Aufforderungen der Commission, ein unverzügliches Genüge geleistet worden.

§. 22. a. Den Kaufleuten und Fabrikanten wird, für die Marken, bis zum 8 und für die übrigen Provinzen bis zum 15 Juni d. J. eine, in keinem Falle zu verlängernde Frist gestattet.

b. Auch hängt es von ihnen ab, ob sie den Abschluß ihrer Bücher vom 31 Dezember 1811, oder den brutto Abschluß nach dem gegenwärtigen Zustande, zum Grunde legen wollen, indem nur von einer vorläufigen Angabe und Schätzung die Rede ist.

c. Jeder Kaufmann und Fabrikant ist jedoch verpflichtet, bis zum 1 Januar k. J. eine berichtigte Angabe einzureichen.

§. 23. Wer die Einreichung seiner Vermögens-Angabe über die festgesetzte Frist verzögert, wird unverzüglich einer vorläufigen Schätzung durch die Communal-Commission unterworfen, nach deren Gutachten, die von ihm beizutragende Steuer in barem Gelde bestimmt wird. Gegen diese vorläufige Schätzung findet kein Widerspruch statt, vielmehr muß sich der Steuerpflichtige, wenn er zu hoch besteuert zu sein glaubt, der speziellsten Untersuchung unterwerfen.

§. 24. Wer mit Entrichtung der entweder auf eigener, oder auf vorläufiger Schätzung der Commission, beruhenden Steuer säumig ist, hat die unverzüglichste executive Beitreibung zu erwarten.

(Der Beschluß folgt künftig.)

Berlin, vom 2. Juni.

Nachdem Se. Königl. Majestät, durch ein Schreiben Sr. Majestät des Kaisers von Frankreich, zu einer Zusammenkunft in Dresden eingeladen worden waren, reisten Allerhöchstdieselben den 25sten v. M. von Potsdam ab, und erreichten noch an diesem Tage Großenhayn. Dort war die Königl. Sächsische Aufwartung Sr. Majestät entgegen gekommen, und da Allerhöchstdieselben den angetragenen feierlichen Empfang zu Dresden verbeten hatten, so erfolgte der Einzug am 26sten Morgens gegen 11 Uhr in der Stille. Der König wurde von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen und den Königl. Prinzen, so wie auch von dem Hofstaate am Wagen empfangen, und in die, für Höchstdenselben im Schlosse bereitete Wohnung geführt.

Se. Majestät ließen hierauf Ihre Ankunft bei Ihren Kaiserlichen Majestäten von Frankreich und Oesterreich ansagen, worauf zuerst der Kaiser Napoleon dem Könige den Besuch abstattete, Ihn auf die freundschaftlichste Weise bewillkommte und Sich mit Höchstdemselben längere Zeit unterhielt. Kurz darauf empfingen Se. Majestät den Besuch des Kaisers von Oesterreich. Hierauf stattete der

König bei beiden Kaisern und den Kaiserinnen Majestäten, dem Könige und der Königin von Sachsen, und der Königin von Westphalen, sämmtlichen Königl. Prinzen und Prinzessinnen und des Großherzogs von Würzburg Kaiserl. Hoheit den Besuch ab. An demselben Tage wurden Se Majestät bei dem Kaiser Napoleon zum Mittagessen eingeladen, und der Tag mit einem großen Cercle beschlossen..

Den 27sten trafen Se. Königl. Hoheit der Kronprinz ebenfalls in Dresden ein, und wurden von Sr. Majestät dem Könige, den hier anwesenden Höchsten Herrschaften vorgestellt, worauf der König den Kaiserl. französischen, Kaiserl. österreichischen, Königl. sächsischen Ministern, Generalen und ersten Hofchargen, so wie dem anwesenden Corps diplomatique, Audienz ertheilte. Zu Mittage speisten Se. Majestät, in Begleitung des Kronprinzen, mit den beiden Kaiserlichen Höfen, bei Sr. Majestät dem Könige von Sachsen.

Am 28sten empfing der König den Abschieds-Besuch des Kaisers Napoleon und speiste hierauf bei Demselben zu Mittag.

Den 29sten früh reiste der Kaiser von Frankreich nach Glogau ab. Se. Majestät der König nahmen Abschied von den übrigen sämmtlichen Höchsten Herrschaften und speisten hierauf bei der Kaiserin von Frankreich Majestät zu Mittag.

Ihro Majestäten der Kaiser und die Kaiserin von Oesterreich waren gegen Mittag von Dresden über Töplitz nach Prag abgereiset.

Den 30sten traten Se. Majestät der König, nachdem Sie Pillnitz und den Königstein in Augenschein genommen hatten, die Rückreise über Meißen und Görlitz nach Potsdam an, und hatten Sich auch bei der Abreise alle Feierlichkeiten verbeten.

Am 30sten und 31sten vor. Monats trafen Ihre Excellenzen der Königl. Preuß., am französischen Hofe accreditirte Gesandte, Herr Generalmajor v. Krusemark und der Kaiserl. Oestreichische, am hiesigen Hofe accreditirte Gesandte, Herr Graf v. Zichy, desgleichen der Kaiserl. französische Divisions-General Baron v. Caulincourt, der Kaiserl. französische General de Laitre und der Geheime Staatsrath von Heydebreck, aus Dresden hier ein.

Am 31sten Mai ging der Kaiserl. Französische Ordonanz Offizier, Kammerherr Graf v. Montegu, mit Courierpferden hier durch nach Marienwerder.

Nach einem gehabten Ruhetage sind heute allhier unter dem Befehl des Herrn Oberst von Schmid, circa 1000 Mann Westphälische Ergänzungs Truppen hier durchpassirt, um sich zur großen Armee zu begeben. Sie nehmen ihre Direction auf Warschau.

Die Verordnung: daß ohne ausdrückliche, nur in besondern Fällen zu ertheilende Erlaubniß des Chefs der Justiz, kein Candidatus Juris, der nicht den dreijährigen akademischen Kursus vollendet hat, zum Examen gelassen werden soll, ist unter den 11ten d. erneuert worden.

Liegnitz, vom 27. Mai.

Um Seine Majestät den Kaiser Napoleon bei höchst Dero Eintritt in das Herzogthum Schlesien zu empfangen, hat der Präsident der hiesigen Königl. Regierung, Herr von Erdmannsdorf, sich gestern an die Grenze begeben. (B. Z.)

Großenhayn, vom 26. Mai.

Gestern Abends gegen 6 Uhr trafen Se. Majestät der König von Preußen hier ein. Se. Majestät wurden, wie in den sächsischen Orten, welche Sie auf Ihrer Reise hieher früher berührten, (und wo Allerhöchst Ihnen z. B. in Jüterbock von den jungen Mädchen der Stadt Blumen gestreut wurden,) mit Glockengeläut, Paradirung der Bürger und unter dem lauten Zujauchzen derselben, auch hier empfangen. Von Seiten des Kaisers Napoleon wurden Se. Majestät von den zwei General-Adjudanten desselben, den Herrn Grafen v. Lobau und Dürosnel, von Seiten unsers Königs aber von dem Generallieutenant von Zeschau, dem Obrist und General Adjudanten v. Reisky, zwei Königl. Kammerherren und dem Hofmarschall v. Tümpling, als Chef de la maison, welche sämmtlich auch die Aufwartung bei Sr. Majestät hatten, allhier bekomplimentirt. Se. Majestät geruhten, sämmtliche gedachte Herren bei sich zur Abendtafel zu behalten, die aus Ihrer eigenen Küche, mit Verbittung der entgegengesandten sächsischen Hofküche und Kellerei, servirt und an der das Dessert von besonders zu dieser Jahreszeit seltenen, aus Potsdam mitgebrachten, Früchten bewundert ward. Mit Einbruch der Nacht war die ganze Stadt erleuchtet und über der Hauptwache ein Transparent mit dem Allerhöchsten Namenszuge des hohen Gastes zu sehen. Heute morgen bald nach 8 Uhr setzten Se. Majestät Höchst Ihre Reise nach Dresden weiter fort. (B. Z.)

Dresden, vom 29. Mai.

Gestern Abend sind Se. Excellenz der General-Adjudant des Kaisers Napoleons, Graf von Narbonne, (der dem Vernehmen nach mit einem besondern Auftrage seines Monarchen am 9ten d. M. von Berlin zu Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland nach Willna abgereist war) von da zurück wiederum hier eingetroffen.

Heute früh um 3 Uhr ist der Kaiser Napoleon in aller Stille von hier abgereiset. Se. Kaiserliche Majestät hatten zwar befohlen, daß alle Anstalten so vorsichtig gemacht werden sollten, daß unsers Königs Majestät davon nichts gewahr werden, und dadurch nicht gestöhrt werden sollten. Allein die ausgezeichnete Aufmerksamkeit, mit welcher Sr. Majestät als Wirth Ihre hohen Gäste behandelt hatten, verleugnete sich auch in dem Moment der Abreise nicht. Der Kaiser fand beim Herabsteigen zu seinem Reisewagen seinen Königlichen Freund bereit, noch einmal Abschied von Ihm zu nehmen. Die Kaiserin von Frankreich ist zurückgeblieben. Um halb 12 Uhr Mittags verließen auch Ihre östreichisch Kaiserliche Majestäten unsere Residenz, und fuhren in Begleitung des Prinzen Anton, Seiner Gemahlin und des Großherzogs von Würzburg, unter Kanonendonner und Glockengeläut durch das versammlete Volk in einem offenen Wagen nach Töplitz ab. Der König von Preußen brachte mit seinem Kronprinzen den Nachmittag in Tharand zu, und speiste am Abend bei Ihro Majestät der Kaiserin von Frankreich. Morgen macht der König von Preußen einen Ausflug nach dem Königstein und kommt zur Tafel nach Pillnitz. Am Abend kehren sämmtliche Herrschaften, wie gewöhnlich jeden Sonnabend geschieht, von Pillnitz nach Dresden zurück. (B. Z.)

Frankfurt, vom 20. Mai.

Gestern sind abermals 2000 Mann französische Truppen von mehreren Regimentern hier eingerückt. Wie es heißt,

werden die Truppenmärsche noch den ganzen Monat fortdauern. (B. Z.)

Wien, vom 24. Mai.

Es soll ein Allianz Traktat mit Frankreich abgeschlossen sein. (B. Z.)

München, vom 12. Mai.

Dem Königl. Oberstbergrath v. Baader, ist in Hinsicht der Zweckmäßigkeit der von ihm erfundenen kleinen Handfeuerspritze, auf 12 Jahre das Privilegium zur ausschließlichen Verfertigung und zum alleinigen Verkauf dieser Handfeuerspritze ertheilt, und bei einer Strafe von 1000 Dukaten verboten, solche nachzumachen und zu verkaufen.

Vermischte Nachrichten.

Hr. Rath Sartori in Wien macht jetzt ein bisher noch ganz unbekanntes historisches Faktum bekannt, daß nemlich dem Prinzen Eugen von Savoyen eins die polnische Krone angetragen wurde. Als nemlich Carl 12. von Schweden den sächsischen König August zur Entsagung des polnischen Trones gezwungen hatte, und viele Polen, so wie Peter 1. mit dem von Carl auf den erledigten Thron beförderten Stanislaus Lesczynski nicht zufrieden waren, schickten beyde mißvergnügte Theile Deputirte nach Mailand und boten dem Prinzen die Königl. Würde an. Der Held lehnte aber den Vorschlag ab, weil schon der Antrag die Zahl seiner Feinde vermehren und ihm den Vorwurf der Undankbarkeit, wo nicht der Treulosigkeit gegen seinen Souverain zuziehen würde. Wirklich gab er Joseph 1. nicht einmal Nachricht von dem Antrage, der jedoch dem Kaiser nicht unbekannt blieb, welcher den Prinzen durch den Grafen Wratislaw darüber befragen ließ. Eugen wiederholte seine frühere Erklärung, mit dem Zusatz: daß es sich mit seiner Philosophie nicht vertrage, die Gemüthsruhe jemals mit einer Krone zu vertauschen.

Zu Lattarico einem calabrischen Dorfe, lebt Lorenza Parise, eine 110jährige Frau, die nie krank gewesen ist, aber auch stets gute Diät beobachtet und sich von Suppe und Eiern ernährt, und ein heiteres Gemüth bewährt hat. Ihr 80jähriger Sohn hat eine sehr zahlreiche Familie.

Anzeigen.

Umstände haben mich veranlaßt, meinen bisherigen Wohnort Stettin gänzlich zu verlassen, und mich vorläufig mit meiner Familie nach Berlin zu begeben. Indem ich dieses meinen geehrten Freunden hiemit bekannt mache, bitte ich sie um ihre fernere Freundschaft, und empfehle mich ihrem geneigten Andenken. — Die Liquidation aller noch unabgemachten Rechnungen, habe ich dem Herrn Fr. Ph. Karow übertragen, und ersuche diejenigen, welche noch etwas von mir zu fordern, oder an mich zu zahlen haben, sich mit demselben darüber zu verständigen. Berlin den 31sten May 1812. J. F. Wietzlow.

Ein Handlungsdiener wünscht zum 1sten Julii d. J. in einer, wo möglich mit einigen Comptoir-Geschäften verbundenen, Material-Handlung anderweitig angestellt zu werden. Er kann gute Zeugnisse seines Wohlverhaltens beibringen, besitzt die für seinen Beruf erforderlichen Kenntnisse, und ist auch mit der französischen Sprache nicht ganz unbekannt. Nähere Nachricht bei

F. P. Karow in Stettin, am Roßmarkt No. 722.

Von heute an schließe ich meine Bücher bis auf bessere Zeiten, und werde nur gegen baare Bezahlung verkaufen, mich aber durch gute Waaren und billige Preise bestens zu empfehlen suchen. George Friedr. Fischer in Stargard.

Guter reinschmeckender Kornbrandtwein a Quart 10 Gr. 24., ist jeder Zeit zu haben, bey
George Friedr. Fischer in Stargard.

Um mehreren Anfragen und Wünschen meiner Freunde zu genügen, habe ich einige Exemplare meiner Schriften an mich zu bringen gesucht, welche um beygesetzten Ladenpreis, und gegen postfreye Einsendung in Courant, sogleich zu erhalten sind:

1) Carl Wilhelm Schmidt, die Brandtweinbrennerey auf der höchsten Stufe ꝛc., 1 Rthlr. 18 Gr.
2) Carl Wilh. Schmidt, die Essigbrauerey nach 15jährigen Erfahrungen ꝛc., 18 Gr.
3) Carl Wilh. Schmidt, die Brandtweinbrennerey u. Bierbrauerey ꝛc., 1. Thl., 2 Rthlr. 12 Gr.

Der zweite Theil erscheint binnen 4 Wochen. Stargard den 3ten Junii 1812. Carl Wilhelm Schmidt.

Lotterie-Anzeige.

Zur 20ten kleinen Geld-Lotterie, welche den 9ten Junii gezogen wird, sind noch ganze, halbe und viertel Loose bey mir zu haben. J. C. Rolin in Stettin.

Entbindung.

Meine Frau ist heute von einem Knaben entbunden worden. Amt Verchen den 31sten May 1812.
Ladewig.

Verbindung.

Unsern Freunden und Bekannten melden wir hiedurch unsere am 4. d. M. vollzogene eheliche Verbindung. Stettin den 6. Juni 1812.

Ant. Fr. Liebich. Caroline Liebich, geb. Schröder.

Todesfälle.

Da es der göttlichen Vorsehung gefallen, meiner geliebten Schwester, der ältesten unverheiratheten Tochter des verstorbenen Regierungs-Secretair Benden, Sophie Henriette, am 3ten dieses Monats Abends um 10 Uhr durch einen ihr zugestoßenen innerlichen Schlagfluß im 60sten Jahre ihres Alters das Zeitliche mit dem Ewigen verwechseln zu lassen; so verfehle ich nicht, diesen Todesfall den Freunden und Bekannten der Verstorbenen, unter Verbittung der Beileids-Bezeigung hierdurch bekannt zu machen. Stettin den 5ten Juni 1812.

Verwittwete Secretair Gützlaff.

Sanft und ruhig, nach einem Leiden von wenigen Tagen, entschlief am 5ten dieses mein guter Gatte, in einem Alter von 61 Jahren und 3 Monat, hinterließ mich trostlose Wittwe mit 2 unmündigen Kindern. Wie hart dieser Schlag für mich ist, wird jeder fühlen, dem ein gleiches Schicksal getroffen hat; mehr wie doppelt schwer muß mir jetzt dieser unersetzliche Verlust seyn, wo ich in traurigen Zeiten allein zurückbleibe. Wir machen dies unsern Freunden und Bekannten unter Verbittung der

Beileidsbezeigungen bekannt, und sind von ihrer Theilnahme überzeugt. Stettin den 6ten Juni 1812.

Wilhelmine Caroline Klemann, verehlichte Titzkow,
Wilhelmine Titzkow, verehlichte Cartzburg,
Auguste Friederike Titzkow,
Caroline Wilhelmine Titzkow,
} als Kinder.

Pfandbriefs-Auctionen.

Es soll in Termino den 12ten dieses Monats, Vormittags um Eilf Uhr, im Königl. Ober-Landesgericht hieselbst ein Pommerscher Pfandbrief über 900 Rthlr., vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Referendarius Cober, gegen baare Bezahlung in klingendem Courant, verkauft; wozu Kauflustige hiedurch eingeladen werden. Stettin den 1sten Junii 1812.

Königl. Preuß. Ober-Vormundschafts-Collegium von Pommern.

Auf den Antrag des Curators und der interessirenden Gläubiger sollen nachstehende, zur von Kupperwolffschen Concursmasse gehörige Pfandbriefe, als:

1) No. 104. Cremtzow über 1000 Rthlr.,
2) No. 10. Crampe über 600 Rthlr.,
3) No. 6. Gletzien über 600 Rthlr.,
4) No. 7. Reddentin über 800 Rthlr. und
5) No. 8. Lübchow über 1000 Rthlr.,

öffentlich verauctionirt werden. Dazu ist ein Termin vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Brüggemann, auf dem hiesigen Ober-Landesgericht auf den 16ten Junius, Vormittags um Eilf Uhr, angesetzt worden, in welchem sich die Kauflustigen einzufinden haben und der Meistbietende zu gewärtigen hat, daß ihm die Pfandbriefe, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, werden zugeschlagen werden. Stettin den 25sten May 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Verkaufs-Anzeigen.

Von dem Stadtgericht zu Stolp sind die dem Schneidermeister Hecker zugehörigen Grundstücke, als:

1) das am Ringe des Markts sub No. 10 belegene, nach den Materialien auf 1761 Rthlr. 7 Gr. und nach dem Ertrage auf 1505 Rthlr. 15 Gr. gewürdigte Wohnhaus, und
2) der vor dem Neuenthor in der Auckerstraße, zwischen den Gärten des Brauer Meyer und Kaufmann und Bernsteinhändler Keitsch belegene, auf 209 Rthlr. 8 Gr. geschätzte Garten,

Schuldenhalber zur Subhastation gestellt, und die Bietungstermine auf den 11ten May, 15ten Junii und 16ten Julii d. J., Vormittags um Eilf Uhr, zu Rathhause in der Gerichtsstube anberaumt; welches und daß die Taxe in der gerichtlichen Registratur täglich nachgesehen werden kann, Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem letzten Termin den 16ten Julii gerichtlich anzuzeigen, widrigenfalls sie, nach erfolgtem Zuschlag, gegen die neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können. Stolp den 24sten März 1812. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Hausverkauf u. s. w.

Es soll Schuldenhalber das, auf städtischem Fundo belegene, ländliche Etablissement des hiesigen Einwohner und Holz-Flösser Friedrich Brose, bestehend aus einem Wohnhause, für 2 Familien eingerichtet, Stallung, Hofraum, einem großen Obst- und Küchengarten, imgleichen 3 Scheffel Aussaat Land, in Termino peremtorio den 30sten Juni, Vormittags um 9 Uhr, meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden hierdurch also eingeladen, sich in diesem Termin persönlich in der, auf dem hiesigen Rathhause befindlichen Gerichtsstube einzufinden, und hat der Meistbietende, falls sein Gebot gesetzlich annehmlich, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Kaufsbedingungen werden in Termino licitationis bekannt gemacht werden. Neuwarp den 22sten Mai 1812.

Königl. Stadtgericht.

Subhastation und öffentliche Vorladung.

Bey dem unterzeichneten Königl. Domainen Justiz-Amt ist der dem Schmidt Joachim Friedrich Brater eigenthümlich zugehörige, in dem Dorfe Japenzin belegene Krug, bestehend aus einem Wohnhause und Garten, im Wege der Execution, zum öffentlichen Verkauf gestellt. Der letzte Kaufpreis von diesem Grundstück welcher statt der Taxe dient, beträgt 600 Rthlr. Kaufliebhaber, welche selbiges zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden hiermit aufgefordert, sich in denen zum Verkauf desselben auf den 25sten Junii c., den 25sten Julii und den 25sten August, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtsstube des Domainen Justiz-Amts zu Spantekow angesetzten Terminen, wovon der dritte und letzte peremtorisch, einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, und nach erfolgter Erklärung der Interessenten, für das meiste Gebot des Zuschlags zu gewärtigen. Nach Verlauf des letzten Licitationstermins wird auf ein ferneres Gebot nur mit Zustimmung des Meistbietendgebliebenen und der übrigen Interessenten geachtet werden. Zugleich werden sämmtliche unbekannte, aus dem Hypothekenbuch nicht zu ersehende Realgläubiger hierdurch vorgeladen zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, in dem letzten Termin, bey Verlust ihres Rechts, sich einzufinden. Treptow an der Tollense den 30sten May 1812.

Königl. Preuß. Vorpommersches Domainen-Justiz-Amt Spantekow. Rypke.

Hausverkauf nebst Waarenlager.

Auf den Antrag der Beneficial-Erben des vor einiger Zeit hieselbst verstorbenen Altermanns des Gewandhauses Johann Heinrich Schoultz wird auf den 25sten Junius d. J. Terminus zum Verkauf des zum Schoultzschen Nachlasse gehörigen, in der Fuhrstraße sub Litera A. No. 83 belegenen Hauses, in dem lange Zeit der Gewandhandel geblüht hat, so wie des wohleingerichteten Waarenlagers, bestehend in feinen und gröbern Tüchern aller Art und Farbe, in französischen und ordinairen Kalmucks, in Casimirs, Knöpfen und einer Menge anderer beym Gewandhandel vorkommender Artikel, hierdurch angesetzt. Das Haus und das Waarenlager sollen einzeln und zusammen aufgeboten werden. Die Kaufliebhaber haben sich an genanntem Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf hiesi-

ger Weinkammer einzufinden. Stralsund den 23. May 1812. Verordnete zum Stadt-Kammergericht hieselbst.

Bekanntmachung.

Da das Hypothekenbuch der zu Witzmitz b. belegenen Windmühle auf den Grund der darüber in der Gerichts-Registratur vorhandenen, und der von dem Besitzer derselben einzuziehenden Nachrichten regulirt werden soll; so wird ein jeder, welcher dabey ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, hiedurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, oder spätestens in Termino den 2ten September c. a. Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtsstube zu Witzmitz b. zu melden, seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben, und wird hiebey noch ausdrücklich bemerkt:

1) daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechtes werden eingetragen werden,
2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuch eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können,
3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen, daß aber
4) denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit haben, ihre Rechte nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechtes Thl. 1. Tit. 22. §. 16. und 17. und nach §. 58. des Anhangs zum Allgemeinen Landrechte zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch frey stehet, ihr Recht, nachdem es gehörig anerkannt oder erwiesen worden, eintragen zu lassen.

Greiffenberg den 29sten May 1812.
Das Patrimonialgericht zu Witzmitz b.

Auctions-Anzeigen ausserhalb Stettin.

Den 10ten Junii d. J. soll in Zabelsdorff bey Stettin Auction über 5 Pferde, 2 Fohlen, 10 Sauen mit Ferkeln und mehrere mittlere und kleine Schweine, 4 große Schiefwagen, mehreres Acker- und Wirthschaftsgeräth, eine Milchkarre, große und kleine Futterladen und mehr dergleichen Sachen, welche dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in $1\frac{1}{2}$., zugeschlagen werden, gehalten werden.
Schneider Amtmann.

Am 18ten Junii d. J., Vormittags um 8 Uhr, soll auf dem Vorwerk Garden (bey Greifenhagen) im Wege freywilliger Auction, allerley Acker- und Hausgeräth, ferner das Geräth einer kleinen Brennerey, auch zwey große Oderkähne, welche bey Retzowsfelde auf der Oder liegen und daselbst bey dem Wiesenwärter Borchert besehen werden können, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.
Garden den 27. May 1812.

Auction zu Brederlow bey Pyritz in Pommern.

Es soll am 1ten und 2ten dieses Monats das Inventarium des abziehenden Pächters, als: 12 Pferde, einige 20 Kühe, Bollen und Jungvieh, 20 Ochsen, 38 große und kleine Schweine, 500 Schaafe und Hammel, ausserdem auch Lämmer, sämtliche Wagen und Ackergeräth, Sielenzeug, und etwas Hausgeräth, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in kling. Preuß. Courant, von 1 Thaler- bis $\frac{1}{12}$. Stücken, öffentlich verkauft werden. Brederlow bey Pyritz in Pommern den 4ten Junii 1812. G. Bergemann.

Bauerhöfe, so verkauft oder auch verpachtet werden sollen.

Auf dem Guthe Heinrichsdorff bey Bahn in Pommern, stehen sogleich 10 Bauerhöfe, völlig separirt, mit bestellter Winter- und Sommersaat, zum Verkauf oder zu verpachten, wovon jeder Hof 80 bis 84 Magdeburger Morgen Acker, auch die nöthige Weide und Wiesen enthält. Auch kann zu einem Theil der Höfe, das nöthige lebende und todte Inventarium sogleich mit überlassen werden. Die äusserst billigen Bedingungen sind zu jeder Zeit bey mir Endes Unterzeichneten nachzusehen und lade ich Kauf- und Pachtlustige hiemit ein, die nicht aus freyer Hand, früher mit mir zu unterhandeln wünschen, sich am 23sten Junii d. J., Morgens um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe dieselbst einzufinden, und hat sodann der Meistbietende sogleich den Zuschlag zu gewärtigen.
Schultze.

Auctions-Anzeigen in Stettin.

In Gefolge der Verfügung Eines Königl. Stadtgerichts, werde ich am 15ten d. M. und an den darauf folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, in dem in der Frauenstraße unter No. 902 gelegenen Hause, den ganzen Mobiliarnachlaß der Kaufmann Lückeschen Eheleute, bestehend aus: mehreren silbernen Medaillen und ausländischen Silbergelde, einer silbernen und einer tombachenen Taschenuhr, einigen goldenen Ringen, mehreren Dutzenden silbernen Eß- und Theelöffeln, und verschiedenem andern Silbergeschirr, einem sehr starken Vorrath von Porcellain, Fayance und Gläsern, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, verschiedenem Leinenzeuge und sehr guten Betten, vorzüglich guten Meubles und Hausgeräth, wovon der größte Theil noch gar nicht im Gebrauch gewesen ist, und worunter sich besonders allerley Tische, Spinde, Sophas und Spiegel auszeichnen, vielen Manns- und Frauenskleidungsstücken, diversen Kupferstichen und Büchern, 2 gut conditionirten halben Chaisen, einem Baumwagen, 2 Schleifen, 2 englischen Britschen, 3 Reitzäumen, 3 Fliegendecken, und verschiedenen Waaren, als: 2 Fäßer mit eingefaßten Magdeburger Cichorien, einige Centner Tobacksgrus, 300 ℔. Tobacksbindfaden, eine Quantität von Pferdehaaren und Bettfedern, und ein sehr ansehnlicher Vorrath von feinem, theils beschnittenem und in Briefformat gelegtem, theils unbeschnittenem Velinpapier, so wie endlich auch noch mehrere Bücher, buntes und ordinaires weißes Papier, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Stettin den 2ten Junii 1812.
Dieckhoff.

Es sollen am 13ten dieses, Nachmittags 2 Uhr, die an unserm Holzhofe im Dunsch liegende zwey Fahrzeuge, Schaalen genannt, wovon jede circa 24 a 30 Faden Brennholz tragen kann, und welche sich in fahrbarem Zustande befinden, mit dazu gehörigen Inventarien, durch den Schiffsmäckler Herrn Andreas Friedrich Masche, gegen baare Zahlung in Courant, an den Meistbietenden verkauft werden. Ferner wollen wir auch am 16ten dieses, Nachmittags 2 Uhr, unsern auf dem Holzhofe sich be-

findenden Viehstand, bestehend in 9 Stück milchenden Kühen, gegen baare Zahlung in ⅓., an den Meistbietenden verkaufen; wozu wir Liebhaber einladen. Stettin den 2. Junii 1812. Christ. Jacob Witte & Comp.

Zu verkaufen in Stettin.

Weitzen, Roggen, Hafer, Erbsen und Malz, bey Phil. Regen, Langenbrücke No. 82 in Stettin.

Saatgerste, Saathafer, Gerstengrütze, Kleye, vorpommersches Malz, Pfeffer, auch in kleinen Quantitäten, gares Wildsohlleder, eine Parthey Blättertaback vom Jahr 1810, alles in bester Qualität, wie auch gezogene Federposen a 6 und 8 Gr. die 100 Stück, bey
H. D. Ackermann Wittwe, am Heumarkt No. 46.

Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer, Smirn. Rosinen, Süßm. Käse, Mastricher Sohlleder, so wie auch frische Butter in kleinen Gebinden offeriren billigst.
Höpffner & Comp.

Wir haben stets ein Lager von allen Sorten gebl. und grauer pommerscher und schlesische Leinwand, Drillig und Parchent, so wie auch fertige Hemden zu verschiedenen Preisen; auch können wir Aufträge zu Lieferungen in diesen Artikeln immer aufs prompteste und billigste ausführen. Höpffner & Comp., Heumarkt No. 867.

Nous tenons toujours un assortiment complet de toutes sortes de toiles grises et blanchies tant Silésienne que Poméranienne, ainsi que de chemises faites, et sommes à même d'en réaliser des livraisons avec promptitude et sous des conditions équitables.
Höpffner et Comp.
vis à vis de la maison de ville.

Rigaer Reinhanf, Flachs, feines Prov. Oehl in Gläser und Braunroth zu billigen Preisen, bey
Adolph Friedrich Schlottmann Stettin, Mittwochstraße No. 1058.

Libauer neuen Leinsaat zum billigen Preise bey Schreiber & Comp., Krautmarkt No. 1053.

Frische Apfelsinen, Citronen, Sardellen, neuen Rigaer Leinsaamen in Tonnen, weißen und rothen Kleesaamen, feines Postpapier, alle Sorten Malerfarben, zu billigen Preisen, bey W. Pfarr, Mönchenstraße No. 596.

Recht gute Pomeranzen zu billigem Preise bey
Friedrich Fischer, Roßmarkt No. 758.

Neue gerissene und ungerissene Bettfedern und Daunen, auch Betten und Tischdecke sind billigst zu haben, bey J. H. Borchart, Schultzenstraße No. 337 im 2ten Stock.

Braunschweiger Wurst, Limburger und besten holländischen Käse, frischen Egerbrunnen in großen und kleinen Flaschen, und feines Vorschpulver zu billigen Preisen bey Friedrich Fischer, Roßmarkt No. 758.

Hausverkauf.

Das sub No. 546 am grünen Paradeplatze belegene Haus soll aus freyer Hand, unter sehr vortheilhaften Bedingungen, indem das ganze Kaufpretium auf dem Hause stehen bleiben kann, verkauft werden. Das Nähere ist beym Justizrath Cober im Landschaftshause zu erfragen. Stettin den 5ten Junii 1812.

Zu vermiethen in Stettin.

Am grünen Paradeplatz No. 522 ist die zweyte Etage, bestehend in 3 Stuben, einem Entree, 3 Kammern, einer Küche, Keller, Boden und auch Stallung zu vermiethen, und kann zum 1sten Julii c. bezogen werden. Stettin den 2ten Junii 1812.

Ein Quartier von 3 Stuben, ein Entree, 3 Kammern, Hofraum und Holzgelaß und ein kleiner Keller, kann zu Michaeli 1812 und noch eher bezogen werden. Das Nähere hierüber auf der großen Lastadie No. 21.

In der Unterstadt ist ein Logis von 5 Stuben, Kammern, Küche, Keller und Holzstall zu vermiethen und in der Zeitungs-Expedition zu erfragen.

Eine Stube mit oder ohne Meubel nach vorne heraus, ist sogleich zu vermiethen; die Zeitungs-Expedition weiset gefälligst den Vermiether nach.

Ein Logis von 2 Stuben, 2 Kammern, Küche und Keller, ist in der Frauenstraße No. 918 zum 1sten Julii zu vermiethen.

Eine ganze Hauswiese im ersten Schlage nahe am Parnitzerthor belegen, ist zu vermiethen.
H. C. Manger, Langenbrückenstraße No. 78.

Bekanntmachungen.

Meine Commissionshandlung ist wiederum versehen mit allen Sorten modernen Strohhüthen für Damen und Kinder, Blumenguirlanden und Bänder, wie auch mit allen Artikeln von feinen weiblichen Handarbeiten, Ginghams in Seide und Baumwolle, Ribs und Piquewester, wollene und seidene Umschlagetücher nach dem neuesten Geschmack, Nanquin, veritable Patentbaumwolle, glatte und gemuschte Gaze, alles zu den bestimmten Fabrikpreisen, bey
W. Frauendorff, am Heumarkt No. 137.

Sollten Beamte und Guthsbesitzer gute Kocherbsen abzulassen geneigt seyn, so bitten wir, uns Proben mit Bemerkung des mindesten Preises portofrey zuzusenden.
Fr. Pitzschky & Comp. in Stettin, Oderstraße No. 22.

Ich wohne jetzt am Pladrien bey dem Fuhrmann Wellert, grade dem Königl. Holzhof gegenüber, und werde auch jetzt gute Waare verfertigen und billig verkaufen. Stettin den 5ten Junii 1812.
Nagelschmidtmeister Rösler.

Eine neue eichene Badewanne zu verkaufen oder zu vermiethen, bey dem Färbermeister Zeitz in der Hack No. 939 zu Stettin.

Ein an der Oder bey der Grabowschen Auffahrt belegener Holzhof von 83 Fuß breit und 90 Fuß tief, soll am 10ten Junii dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden dazu in dem Hause des Rendant Mittelmann, Nagelstraße No. 1031 eingeladen. Zu den Bedingungen gehört vornemlich, daß dieser Platz bebauet werden muß. Alt-Stettin den 25sten May 1812.